

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Kundeninformation

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auf Antrag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Insbesondere kommt in Bayern hier eine Kostenübernahme aufgrund des Schulwegkostenfreiheitsgesetz und der Verordnung über die Schülerbeförderung in Frage. Eine Kostenübernahme durch das Jobcenter nach den SGB II wird in Bayern daher wohl eher die Ausnahme sein.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung grundsätzlich nicht als Geldleistungen erbracht.

Es gibt verschiedene Varianten:

Entweder werden die Leistungen vom Jobcenter zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet oder es wird Ihnen in Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, ein Gutschein ausgestellt.

Ab 01.08.2013 ist nun auch bei Klassenausflügen oder Ausflügen von Kindergärten, sowie bei Klassenfahrten eine Geldleistung an den Antragsteller möglich, wenn z.B. die Ausflüge bar zu bezahlen sind, oder die Ausflüge bzw. Fahrten sehr kurzfristig anberaumt wurden.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig **bevor** die Bedarfe entstehen (z.B. Klassenfahrt) und **bevor** hierfür Zahlungen fällig werden, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen und legen Sie **Kostennachweise** bei.

Der **Bewilligungszeitraum** für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für das laufend gezahlte ALG II/Sozialgeld hinaus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung neu beantragt werden.

Werden Leistungen auch rückwirkend erbracht?

Der Antrag ist so zeitig und so konkret wie möglich zu stellen.

Eine nachträgliche **Erstattung von Ausgaben vor Antragstellung** ist ab 01.08.2013 nun in Fällen der berechtigten Selbsthilfe gesetzlich verankert (z.B. nicht angekündigter Schulausflug ist gleich am nächsten Tag in bar beim Klassenlehrer zu zahlen).

Keine Erstattung ist dagegen in Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern.

Der Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe wirkt grundsätzlich auf den 1. des Monats zurück.

Lediglich ein Antrag auf Teilhabeleistungen (Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Ferienfreizeiten) wirkt, soweit daneben bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, ab 01.08.2013 auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.

Die Bedarfe dürfen allerdings, bis auf die Fälle der berechtigten Selbsthilfe noch nicht bezahlt sein.